

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

VORLÄUFIG
2007/2026(INI)

18.4.2007

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Wirtschaft und Währung

für den Rechtsausschuss

zu dem Grünbuch zur effizienteren Vollstreckung von Urteilen in der
Europäischen Union: vorläufige Kontenpfändung
(2007/2026(INI))

Verfasserin der Stellungnahme: Sharon Bowles

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. ist der Auffassung, dass ein eigenständiges europäisches Verfahren für die vorläufige Pfändung von Bankguthaben nach Maßgabe strenger Verfahrensbestimmungen einer Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vorzuziehen ist;
2. ist der Auffassung, dass Pfändungsbeschlüsse ab dem Zeitpunkt verfügbar sein müssen, zu dem eine Geldforderung eingereicht wurde; wurde die Dringlichkeit nachgewiesen, können die Beschlüsse früher erfolgen, sofern das Verfahren anschließend eingeleitet wird; die Beschlüsse dienen zum Einfrieren von Bankguthaben und nicht zur Überweisung von Mitteln, bis ein richterlicher Beschluss aus dem Mitgliedstaat vorliegt, in dem das Bankkonto geführt wird;
3. ist der Auffassung, dass ein Beschluss begründet werden muss, z.B. damit, dass die Gefahr besteht, dass Vermögen verschwindet;
4. ist der Auffassung, dass bei sofortigen Transaktionsmöglichkeiten davon abgesehen werden sollte, den Schuldner vor der Erteilung des Pfändungsbeschlusses zu hören; der Schuldner hat das Recht, die Pfändung nach Erteilung des Beschlusses anzufechten, einschließlich des Rechts auf Kostenerstattung, wenn die Beschwerde des Schuldners Erfolg hatte; daher findet die Zusage der Gegenpartei, gegebenenfalls eine Entschädigung zu zahlen, Anwendung; Gläubiger müssen sich bei den Verfahren zu gebührender Umsicht verpflichten;
5. ist der Auffassung, dass ausreichende Informationen zur Identifizierung eines Bankguthabens erteilt werden müssen, selbst wenn die Banken zu diesem Zweck Nachforschungen über Name und Anschrift durchführen müssen, wobei sie gehalten sind, umsichtig zu handeln;
6. ist der Auffassung, dass Pfändungsbeschlüsse so übermittelt werden sollten, dass gewährleistet ist, dass die Bank am Tag nach der Übermittlung in Kenntnis gesetzt wird und die Beschlüsse innerhalb von 24 Stunden nach Identifizierung des Bankguthabens vollzogen werden; die Bank übermittelt den ausführenden Behörden und dem Gläubiger eine offizielle Mitteilung darüber, ob der geschuldete Betrag sichergestellt wurde; die Bank muss ebenfalls den Schuldner offiziell davon in Kenntnis setzen, wann der Pfändungsbeschluss in Kraft tritt;
7. ist der Auffassung, dass die Bankkosten auf der Grundlage einer tatsächlichen Widerspiegelung der für die Dienstleistung angefallenen Kosten einschließlich Nachforschungen gedeckt sein müssen.
8. ist der Auffassung, dass das Gericht einen bestimmten Betrag zur Bestreitung des Lebensunterhalts festsetzen muss, der nicht eingefroren werden kann, wogegen aber Berufung eingelegt werden kann; der Mitgliedstaat des Wohnorts sollte die entsprechenden Leitlinien für diesen Betrag festlegen.